

Zeitschrift: Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik

Herausgeber: Widerspruch

Band: 18 (1998)

Heft: 35

Artikel: Menschenrechte - historisch und realistisch betrachtet

Autor: Senghaas, Dieter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-651630>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Menschenrechte – historisch und realistisch betrachtet

Am 10. Dezember 1948, vor nunmehr 50 Jahren, wurde mit der Resolution 217 (III) der Generalversammlung der Vereinten Nationen die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* verabschiedet. Konkreter und völkerrechtlich verbindlich sind die beiden sogenannten Menschenrechtspakte von 1966, die inzwischen von vielen Staaten ratifiziert wurden: der *Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte* sowie der *Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte*.

Die Erinnerung an diese internationalen Dokumente wird den Menschenrechtsdiskurs in diesem Jahr noch einmal beleben. Doch in Wirklichkeit findet ein solcher schon seit vielen Jahren in erstaunlicher Breite und Intensität statt. Jedoch, was diesem Diskurs oft fehlt, ist eine gewisse Bodenhaftung. Gleichzeitig ist auch eine ganz unverblümte offene politische Instrumentalisierung zu beobachten. Diese zeigt sich vor allem im Mißbrauch von Menschenrechtsargumenten für außenpolitische Strategien und auf der Bühne internationaler Diplomatie. Unverkennbar ist eine mangelnde Bodenhaftung in vielen philosophischen Diskursen, in denen es um Gültigkeitsargumente bzw. um eine Letztbegründung von Menschenrechten geht. Beides, die Letztbegründungssucht und die vordergründige Instrumentalisierung von Menschenrechten, sind dem Anliegen der Menschenrechte eher abträglich. Um diesem Anliegen gerecht zu werden, sollte man sich statt dessen um ein historisch inspiriertes, also wirklichkeitsgetreues Verständnis der Menschenrechte bemühen, auch weil darüber deren Zukunftsperspektiven und Realisationschancen erkennbar werden.

Was heißt Menschenrechte realistisch betrachten? Eine erste Antwort auf diese Frage ergibt sich aus dem operativen Stellenwert von Menschenrechten in politischen und gesellschaftlichen Prozessen. Der Verweis auf Menschenrechte hilft zunächst einmal, staatliche Willkür abzuwehren. Folgt man der Terminologie der beiden zitierten Pakte, so dienen die grundlegenden bürgerlichen und politischen Rechte der Sicherung individueller Autonomie, letztendlich der Unantastbarkeit „menschlicher Würde“. In dieser Argumentationsfigur wird eine Rechtsgemeinschaft vorausgesetzt, weil nämlich vorgängig die potentielle Willkür von Privaten gegen Private durch die Existenz eines Gewaltmonopols des Staates als beseitigt gilt. Das Gewaltmonopol ist aber nur dann Inbegriff und Ausdruck einer Rechtsgemeinschaft, wenn Recht auf demokratischem Wege zustande kommt und es verfassungsmäßige institutionalisierte Vorkehrungen gibt, das einmal vorhandene Recht im Lichte neuer Bedürfnisse weiterzuentwickeln.

Weiterhin ist der Verweis auf Menschenrechte von operativer Bedeutung, wenn es darum geht, Diskriminierungen jeglicher Art zu identifizieren

und zu überwinden. Dabei geht es nicht nur um politische Diskriminierung, sondern um die solcher Diskriminierung zugrunde liegende sozio-ökonomische, aber auch kulturelle Benachteiligung. Ziel ist dabei die Überwindung einer institutionell verfestigten Ordnung, die Ungleichheiten systematisch und irreparabel produziert und damit ganz elementar der Chancengleichheit von Menschen zuwiderläuft. Damit wird in realen Lagen chronischer Benachteiligung der Verweis auf Menschenrechte zu einem Hebel der Befreiung.

Schließlich stehen Menschenrechte für eine gesellschaftliche Ordnung, in der es gezielte Vorkehrungen dafür gibt, daß die Würde des Menschen in politischer, rechtlicher, ökonomischer, sozialer und kultureller Hinsicht überhaupt eine Chance hat. Daß es im Hinblick auf eine menschenrechtlich inspirierte „Politik der Würde“ viele Kontroversen gibt, ist nicht von Nachteil, sondern erweist sich für die Idee der Menschenrechte geradewegs als Lebenselixier. Die Erweiterung und Vertiefung der Menschenrechtsidee – von den Rechten zum Schutz des Individuums und gegen die Diskriminierung von Gruppen bis hin zu den positiven Vorstellungen über eine menschenwürdige Gesellschaft – wären nicht zustande gekommen, wenn es jemals eine in sich kohärente Blaupause für Menschenrechte gegeben hätte.

In dieser Erfahrung liegt ein weiterer Ausgangspunkt für eine realistische Betrachtung von Menschenrechten. Man hat Menschenrechte als ein Gewächs europäischer Kultur interpretiert. Das ist richtig, denn sie sind ein Produkt europäischer Entwicklung. Aber was heißt hier „europäische Kultur“ oder „europäische Entwicklung“? Wenn man die europäische Kultur mit der griechischen Antike beginnen läßt, so wäre sie 2500 Jahre alt. Aber nur in den letzten 250 Jahren spielten die Idee der Menschenrechte und auch der politische Kampf um die Durchsetzung von Menschenrechten eine Rolle. Und da es um einen wirklichen Kampf ging, ist die These nicht abwegig, derzu folge die Menschenrechte *gegen die eigene Tradition*, die sich jahrhundertelang formiert hatte, durchgesetzt werden mußten.* Das, was wir heute mit Menschenrechten inhaltlich verbinden, ist also ganz offensichtlich nicht in die ursprünglichen „Kulturgene“ Europas eingepflanzt gewesen. Der überwiegende Teil europäischer Geschichte, auch der Kulturgeschichte, zeigt keinerlei Sympathien für das, wofür Menschenrechte stehen, und es ist ganz abwegig anzunehmen, die europäische Geschichte hätte aus innerer Logik zwangsläufig in einen Sieg der Idee der Menschenrechte münden müssen.

Allein schon die Geschichte der Menschenrechte selbst dokumentiert, daß dem nicht so ist. So sprechen die Menschenrechtserklärungen des späten 18. Jahrhunderts zwar von den Menschen, aber in Wirklichkeit gab es keine Skrupel, mit diesem Begriff nur einen Ausschnitt der Menschheit zu meinen: Wer nicht über Bildung und Eigentum verfügte, war lange Zeit nicht gemeint; nicht gemeint waren die Frauen, auch nicht die Kinder, schon gar nicht Farbige oder Sklaven. Und was ausgrenzend einzusetzte, wurde nicht inklusiv, weil es von Exklusion zur Inklusion eine innere Logik gibt (sie

mag es abstrakt geben), sondern weil die Ausgeschlossenen nicht länger bereit waren, ausgeschlossen zu bleiben, sondern gleiche Rechte einforderten – bis schließlich auf politisch-operativer Ebene die Idee obsiegte, daß bei einem Verweis auf Menschenrechte *alle* Menschen ungeachtet ihrer konkreten Ausprägungen gemeint sind.

Was für uns heute selbstverständlich ist und was durch Verweis auf die christliche Vorstellung von der Gottesebenbildlichkeit des Menschen für die europäische Geschichte als immer schon selbstverständlich geltend behauptet wird, war in 90 Prozent dieser Geschichte keineswegs geschichtsbestimmend. Denn viele europäische Gesellschaften waren – übrigens trotz der Revolutionen am Ende des 18. Jahrhunderts – noch weit in das 19. Jahrhundert hinein durch eine standesmäßige Gliederung mit jeweils unterschiedlich definierten Rechten und Pflichten der Individuen gekennzeichnet. Das abstrakte Individuum, also jenes ungeachtet von Geschlecht, Alter, Hautfarbe usf., existierte in diesem Europa bis dahin nicht. Die Idee eines solchen Individuums entstand erst in Auseinandersetzung mit unerträglich werdenden gesellschaftlichen Verhältnissen der Ungleichheit, angesichts von krasser Privilegierung und krasser Ausbeutung, Not und Armut, aber auch angesichts neuer bürgerlicher Schichten, die den überkommenen politischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Rahmen – das *ancien régime* – als unvereinbar mit den eigenen Aspirationen empfanden. Aus solcher Konstellation erwuchs jene politische Sprengkraft *wider die eigene europäische Tradition*, die schließlich und endlich die Menschenrechtsidee auf den Weg brachte. Erst dann gelang es, den standesmäßig rubrizierten Menschen, der nur eine standesbedingt *ungleich* definierte Freiheit und Würde besaß, zum Menschen per se zu befreien. Erst dann wurden alle Menschen als *prinzipiell* gleich und frei begriffen.

Hier liegt demnach eine Zäsur vor, viel tiefgreifender als in jenen Argumenten unterstellt wird, die ganz fälschlicherweise die Idee der Menschenrechte und schon gar den Kampf um die Durchsetzung von Menschenrechten, um ihre Verankerung in Verfassungsordnungen und in Gesellschaftspolitik als Ausdruck immerwährender europäischer Kultur oder als finales Ergebnis embryonal immer schon angelegter Kulturmerkmale behaupten. So bleibt festzuhalten: Die Idee der Menschenrechte und Menschenrechtspolitik waren das Ergebnis öffentlicher Erregungen *auf Massenbasis*, einer „*colère publique*“ in Zeiten tiefgreifenden Umbruchs; sie waren Europa nicht in die Wiege gelegt, so daß nur zu warten war, bis irgendwann einmal Europa das Stadium des Erwachsenseins erreicht haben würde.

Eine solche realistische Betrachtung der europäischen Entwicklung ist auch für ein Verständnis der Menschenrechtsproblematik außerhalb Europas von Bedeutung. Dort wiederholen sich nämlich die aus der jüngsten europäischen Geschichte bekannten Auseinandersetzungen. Alle außereuropäischen Gesellschaften befinden sich heute in einem tiefgreifenden Umbruch. Darüber pluralisieren sie sich intern. Die Folge davon ist, daß Traditionen

wegbrechen und Neuorientierungen überfällig werden: Manche wollen Europa imitieren, andere die Tradition revitalisieren. Wieder andere glauben, moderne Technologien mit alten Werten kombinieren zu können. Im übrigen wiederholen sich auf erstaunliche Weise die Argumentationsfronten, die im späten 18. und während des 19. Jahrhunderts in Europa zu beobachten waren: Individuelle Menschenrechte mit universellem Anspruch werden als eine Bedrohung überkommener Werte, eigener Tradition und gängiger Wohlanständigkeit begriffen, während die Verfechter von Menschenrechten nicht mehr bereit sind, sich autokratischen oder despötschen Regimen, ökonomischer Ausbeutung sowie sozialer und kultureller Diskriminierung zu beugen.

Wiederum ist es die „*colère publique*“, die die Idee der Menschenrechte auf die Tagesordnung bringt: Und wiederum ist das Ergebnis nicht vorgezeichnet, denn auch außerhalb Europas geht es um eine weitreichende Zäsur: Angesichts ökonomischen, sozialen und politischen Umbruchs geraten die althergebrachten Kulturen mit sich selbst in Konflikt. Ihre kollektivistisch-korporatistische, überdies patriarchale und paternalistische Ausrichtung wird darüber fragwürdig. Schließlich, wenn der Umbruchsprozeß weit voranschreitet (wie heute in Ostasien beobachtbar), wird solcher Orientierung sukzessive der Boden entzogen und Neuausrichtungen werden erforderlich. So war es einst in Europa, so ist es heute in der übrigen Welt.

Dieser Vorgang ist nicht geschmeidig und er folgt keinerlei Linearität. Er läßt fundamentalistische Bewegungen entstehen, denen Menschenrechte allermeist zuwider sind, aber auch politische Bewegungen, die sich die Verwirklichung von Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie zum Ziel gesetzt haben. Es ist durchaus konsequent und entspricht wiederum europäischer Erfahrung, wenn Fundamentalismen eher im Kontext chronischer Entwicklungskrisen entstehen, während der Kampf um die Durchsetzung des demokratischen Verfassungsstaates in jenen Gesellschaften positive Effekte zeigt, in denen Entwicklung und Modernisierung leidlich erfolgreich sind. Wenn man so will, so ist das – heute – der Unterschied zwischen Ägypten und Taiwan.

Begreift man die Kontexte, aus denen in Vergangenheit und Gegenwart die Idee der Menschenrechte und Menschenrechtspolitik, auch Menschenrechtsbewegungen entstanden sind, so stellt sich der *interkulturelle Dialog*, der ja gerade im Hinblick auf Menschenrechte immer erneut gefordert wird, als weniger schwierig dar, als meist behauptet wird. Realistischerweise ist davon auszugehen, daß Menschenrechte in konzeptueller und operativer Hinsicht überall auf der Welt das umständebedingte Ergebnis leidvoller kollektiver Lernprozesse sind, nicht also der Reflex von „Kulturgenen“. Daß sie in Europa zum erstenmal thematisiert wurden und zum Durchbruch kamen, ist nicht uranfänglichen kulturellen Vorprägungen geschuldet, sondern einem nicht mehr tolerierbaren Leidensdruck in Zeiten tiefgreifenden gesellschaftlichen Umbruchs, wie er zwischen dem 17. und 19. Jahrhundert einsetzte.

Diese Konstellation wiederholt sich heute, wenngleich in den bekannten Abstufungen zwischen Schwarz-Afrika und Ostasien, weltweit, und die daraus resultierenden Auseinandersetzungen, auch die dann unvermeidlichen Kulturkonflikte, werden sich noch Jahrzehnte fortsetzen. Ob dabei schließlich und endlich an vielen Orten der Welt die Idee der Menschenrechte obsiegen wird und ob diese Idee sich in erschütterungsfeste kongniale politische Ordnungen, das heißt in sich gefestigte demokratische Verfassungsstaaten übersetzen wird, das sind Fragen, deren Antwort offen ist. Aber wie einst in Europa wird auch außerhalb Europas die Antwort nicht abhängen von uralten kulturellen Vorprägungen, die einen solchen Übergang vermeintlich erleichtern oder behindern, sondern von politischen Kräftekonstellationen im Kontext von Modernisierungsprozessen, die erfolgreich sind oder aber mißlingen oder, was häufig zu beobachten ist, sich in der Spannung zwischen Erfolg und Mißerfolg bewegen. Darin ist das unsichere weitere Schicksal der Menschenrechte begründet.

Für den Fortgang des internationalen Menschenrechtsdialogs wäre es besonders hilfreich, wenn die Europäer (oder die Westler) wirklichkeitsgetreu ihre eigenen positiven und negativen Erfahrungen mit der Idee und mit der Verwirklichung von Menschenrechten einbrächten.

* Vgl. Senghaas, Dieter, 1998: Zivilisierung wider Willen? Der Konflikt der Kultur mit sich selbst. Frankfurt/M.



Internationale Liga für Menschenrechte/Birgit Erbe (Hg.)
Frauen fordern ihr Recht
Menschenrechte aus feministischer Sicht
Edition Philosophie und Sozialwissenschaften 45,
136. S., 24.80 DM ISBN 3-88619-645-3

Argument Berlin Hamburg

Geniessen Frauen gleichermaßen wie Männer einen Schutz durch die Menschenrechte? Frauenrechtlerinnen beantworten diese Frage mit einem eindeutigen Nein. Sie argumentieren, dass sich sowohl die gängige Bestimmung dessen, was unter Menschenrechten zu fassen sei, als auch die Auslagung der Menschenrechte am Mann orientieren. Neben einer feministischen Analyse des Konzepts der Menschenrechte werden in den Beiträgen dieses Buches die beiden Hauptkritikpunkte bearbeitet, die von Feministinnen gegen die herrschende Menschenrechtspraxis vorgebracht werden: die Trennung von öffentlichem und privatem Bereich und die Blindheit gegenüber ungleichen Machtverhältnissen in der Gesellschaft.